



Klienten-Info
6/2014

Seite 1 von 2 Seiten

Themen dieser Ausgabe:

- **Ab 2014 müssen Unternehmer die UID-Nummer ihres Lieferanten prüfen**
- **Förderung von Handwerkerleistungen ab 1.7.2014**

Ab 2014 müssen Unternehmer die UID-Nummer ihres Lieferanten prüfen!

Bislang war die Finanzverwaltung der Ansicht, dass ein Unternehmer als Rechnungsempfänger die UID-Nummer des liefernden Unternehmers nicht auf ihre inhaltliche Richtigkeit überprüfen muss, solange keine besonderen Auffälligkeiten vorliegen und die UID-Nummer „optisch“ richtig aussieht (Zeichenfolge ATU und 8 Ziffern). Aufgrund gegenteiliger UFS-(bzw. BFG-)Erkenntnisse hat die Finanzverwaltung ihre Sichtweise geändert: die auf Eingangsrechnungen ausgewiesene UID-Nummer des Lieferanten muss vom Empfänger der Rechnung überprüft werden, da im Falle einer ungültigen UID-Nummer dessen Vorsteuerabzug verloren geht.

Die UID-Nummer des leistenden Unternehmers stellt einen verpflichtenden Bestandteil von umsatzsteuerlich ordnungsgemäßen Rechnungen dar. Davon ausgenommen sind nur Kleinbetragsrechnungen, deren Gesamtbetrag (Entgelt exkl. Umsatzsteuer) EUR 400,00 nicht übersteigt.

Wichtig: Ist die UID-Nummer des Lieferanten ungültig, hat man als Rechnungsempfänger keinen Anspruch auf die diesbezügliche Vorsteuer!

Weder Gesetz noch Finanzverwaltung treffen klare Aussagen über die Häufigkeit der Überprüfung. Bei laufenden Geschäftskontakten sollte in regelmäßigen Abständen eine nachweisliche Kontrolle der UID-Nummer des Lieferanten erfolgen. Bei neuen Lieferanten ist eine Überprüfung spätestens mit Eingang der ersten Rechnung ratsam.

Unser Service für SIE:

Wir werden die von der Finanzverwaltung geforderten Überprüfung der UID-Nummer für die wichtigsten Lieferanten von Tabaktrafiken für Sie übernehmen um im Falle einer Prüfung nicht den geltend gemachten Vorsteuerabzug zu gefährden!

Förderung von Handwerkerleistungen ab 1.7.2014

Die Schwarzarbeit soll bekämpft und die redliche Wirtschaft gestärkt werden, das steckt hinter dem sogenannten Handwerkerbonus. Das Bundesgesetz über die Förderung von Handwerkerleistungen wurde am 24. April 2014 im Bundesgesetzblatt I Nr. 31/2014 veröffentlicht.

Zahlungen für reine Arbeitsleistungen samt Fahrtkosten, die von einem reglementierten Gewerbebetrieb in Zusammenhang mit der Renovierung, Erhaltung und Modernisierung von im Inland gelegenem Wohnraum (Hauptwohnsitz) geleistet werden, unterliegen ab 1.7.2014 einer steuerlichen Förderung. Der Rechtstitel für dessen Nutzung (Eigentum, Miete oder Baurecht) ist unbeachtlich. Die Maßnahmen müssen nach dem 30.6.2014 und vor dem 31.12.2015 begonnen werden. Der Förderungswerber (nur natürliche Person) muss eine umsatzsteuergerechte Rechnung vorlegen, aus der die Arbeitsleistungen und Fahrtkosten ersichtlich sind und nachweisen, dass die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist. Die Höhe der Förderung beträgt 20% der Nettokosten von mindestens EUR 200 höchstens von EUR 3.000, somit also maximal EUR 600. Somit ergeben sich für 2014 mindestens 16.667 oder 0,45 Prozent begünstigte Haushalte (von 3.705.000 Haushalten in Österreich). 2015 sind es doppelt so viele. Für diese Maßnahmen dürfen keine geförderten Darlehen, steuerfreien Zuschüsse etc. in Anspruch genommen werden. Die Aufwendungen dürfen auch nicht als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben geltend gemacht werden. Der Antrag ist bei der hierfür vorgesehenen Abwicklungsstelle einzubringen. Zu beachten ist, dass nur ein Förderantrag pro Jahr und Person gestellt werden kann und das kein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht. Sind die dafür bereitgestellten Mittel (EUR 10 Mio. für 2014 und EUR 20 Mio. für 2015) ausgeschöpft, gibt es keine Förderung mehr nach dem Motto: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“! Das Gesetz ist ein befristeter Pilotversuch, Ende 2015 soll seine Wirksamkeit überprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihre *We*

Die Inhalte in diesem Schreiben stellen lediglich allgemeine Informationen dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Wohlfahrtseinrichtung der Tabaktrafikanter Österreichs übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen, insbesondere wird keine Haftung übernommen für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.